

-Per Einschreiben-

An das
Bundeskanzleramt
Die Beauftragte der Bundesregierung für
Migration, Flüchtlinge und Integration
Referat ASP
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
11012 Berlin

Berlin, den 03.05.2021

Betreff: Ihr Schreiben vom 28.04.2021/Az 2013-0

Sehr geehrte Frau

mit Bescheid vom 28.04.2021, mir am 03.05.2021 zugegangen, haben Sie meinen Antrag auf Herausgabe der „Machbarkeitsstudie Social Media“ nach dem IFG abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid erhebe ich hiermit

Widerspruch.

Der Bescheid ist bereits rechtswidrig, weil er nicht den Anforderungen des § 39 VwVfG genügt. Nach § 39 Abs. 1 S. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen. Nach § 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG sind in der Begründung „die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.“ Sie verweisen pauschal auf die Ausschlussregelungen der §§ 3 Nr. 3 lit. b und 4 Abs. 1 IFG und behaupten, „[e]ine Bekanntgabe der von Ihnen beantragten *Machbarkeitsstudie Social Media* liefe auf eine solche Beeinträchtigung der noch fortdauernden behördlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesse hinsichtlich dieses Themenbereichs hinaus.“

Darüber hinaus enthält der Bescheid keine Angaben zu den **tatsächlichen** Gründen, die zur Ablehnung geführt haben. Aus dem Bescheid ergibt sich schon nicht, welcher „Themenbereich“ gemeint ist. Auch ist nicht klar mit welchen Behörden und warum Beratungen erfolgen. Die Machbarkeitsstudie wurde vor drei Jahren (mutmaßlich) extern erarbeitet. Insoweit bedarf es zumindest einer Erklärung, warum die Beratungen noch nicht abgeschlossen sind.

In Ermangelung einer aussagekräftigen tatsächlichen Begründung kann ich zu den rechtlichen Gründen nur allgemein Stellung beziehen. Ich weise darauf hin, dass § 3 Nr. 3 lit b IFG Berichtsgrundlagen wie Sachinformationen oder gutachterliche Stellungnahmen im Vorfeld des eigentlichen Vorgangs der behördlichen Entscheidungsfindung nicht erfasst.¹

¹ vgl. BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 31. Ed. 1.2.2021, IFG § 3 Rn. 134a.

Soweit Sie sich auf § 4 Abs. 1 IFG berufen, erinnere ich an § 4 Abs. 1 S. 2 IFG. Dieser bestimmt, dass regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]